

Jugendordnung

des Blasorchesters der Stadt Sankt Augustin – Musikverein „Siegklang“ Meindorf 1969 e.V.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Jugendabteilung des Musikverein „Siegklang“ Meindorf 1969 e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Jugendlichen im Musikverein „Siegklang“ Meindorf 1969 e.V.- nachfolgend kurz „MV“ genannt.
2. Mitglied der Jugendabteilung sind die Jugendlichen des MV bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
3. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand des MV. Im Rahmen der vom Vereinsvorstand bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendabteilung eigenverantwortlich. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Sie bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben nach der Satzung des Vereins.
4. Zur Durchführung der Aufgaben der Jugendabteilung können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe die Jugendversammlung festlegt.
5. Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Verbrauchs der Mittel unterliegt der Kontrolle durch die von der Mitgliederversammlung des MV gewählten Kassenprüfer. Die Jugendabteilung ist dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
6. Dem Vorstand des MV ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.
7. Der Jugendleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes des MV.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Die Jugendabteilung dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage unter den Jugendlichen und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums, der kulturellen Bildung, der Entwicklung der Jugend zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern in einem demokratischen Staat und der Pflege der Kameradschaft.
2. Die Jugendabteilung bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendwohlfahrts- und Jugendbildungsgesetz). Sie nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung auf der lokalen Ebene wahr und erkennt als solche die gesetzlichen Förderungsgrundsätze an.
3. Im Rahmen der Jugendbildung wird die Jugendabteilung vermittelnd zwischen Jugendlichen und Ausbildern tätig. Sie behält sich vor, Richtwerte über Unterrichtshonorare etc. zu geben. Die Vereinbarung zwischen Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten und Ausbildern über eine musikalische Ausbildung erfolgt außerhalb der Verantwortung der Jugendabteilung und des Musikvereins.
4. Die Jugendabteilung wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

5. Ziel der musikalischen Ausbildung insgesamt und durch vom MV vermittelte Ausbilder im Besonderen ist eine aktive Mitgliedschaft im Jugendorchester und im Orchester des MV.
6. Eine Teilnahme aller in Ausbildung befindlicher Personen über 27 Jahre an den Proben und Auftritten des Jugendorchesters sind ausdrücklich möglich und erwünscht.

§ 3 Aufgaben der Jugend

1. Der Jugendabteilung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die musikalische Grundausbildung der Jungmusiker in den Übungsstunden und Seminaren nach den Richtlinien des Volksmusikerverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. für die Jugendarbeit,
 - b) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des musikalischen Kulturgutes,
 - c) die musikalische Ausbildung von Übungsleitern, damit diese die Befähigung musikalischer Unterweisung und Unterrichtung erlangen,
 - d) die weiterführende Ausbildung in Lehrgängen und Seminaren des Kreisverbandes Bonn Rhein-Sieg e.V.,
 - e) Teilnahme am Wertungsspielen des Kreisverbandes Bonn Rhein-Sieg e.V.,
 - f) die laufende Überarbeitung des vorhandenen Bildungsplanes und Erstellung von Lehr- und Ausbildungsplänen in Zusammenarbeit mit dem Vereinsdirigenten und dem Gesamtvorstand,
 - g) die Bildung eines Jugendorchesters (Nachwuchsorchesters) und Gruppen,
 - h) die Auswahl und Empfehlung geeigneter Literatur für Jungmusiker und Jugendorchester,
 - i) bei Lösung von speziellen Jugendproblemen zu helfen,
 - j) Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
2. Der überfachlichen Jugendpflege dienen:
 - a) Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung,
 - b) Veranstaltungen zur Weiterbildung der Gruppenleiter, Register- bzw. Stimmenführer,
 - c) pädagogische Gestaltung im musikalischen Unterrichtswesen, Schulung der damit beauftragten Personen,
 - d) der internationale Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten zur staatsbürgerlichen Bildung,
 - e) Persönlichkeitsbildung in allen Lehrveranstaltungen bei Schulung, Seminare oder dergleichen für ehrenamtliche Mitglieder des MV,
 - f) Fahrten und Freizeiten,
 - g) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden sowie dem Kreis- bzw. Landesmusikjugend des Verbandes .

§ 4 Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung sind die Jugendversammlung und der Vorstand.

§ 5 Jugendversammlung

1. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Jugendleiters,
 - b) Vorschlag eines Jugendleiters für die Mitgliederversammlung des MV,
 - c) Wahl des stellvertretenden Jugendleiters,

- d) Beschlussfassung über Änderung dieser Jugendordnung,
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung oder über die Auflösung der Jugendabteilung gem. §§ 8 und 9,
 - g) Durchführung von geselligen und musikalischen Veranstaltungen.
2. Der Jugendversammlung gehören alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 10. Lebensjahr an. Sie sind voll stimmberechtigt.
 3. Die Einberufung und Leitung der Jugendversammlung erfolgen durch den Jugendleiter oder seinen Stellvertreter.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Jugendversammlung kann jederzeit vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies die Umstände erfordern oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung dies schriftlich beantragt. Sie muss mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des MV stattfinden. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.
 5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Jugendversammlung beim Vorstand schriftliche Anträge stellen. Der Versammlungsleiter hat der Jugendversammlung die Anträge bekannt zu geben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Jugendleiter des MV,
 - b) dem stellvertretenden Jugendleiter.
2. Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung des MV für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
3. Der stellvertretende Jugendleiter wird von der Jugendversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahre gewählt.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Wählbar in den Vorstand sind geschäftsfähige Personen, die Mitglied im MV sind ohne Altersbegrenzung. Für das Amt kann sich jedes Mitglied des MV zur Wahl stellen.
6. Beschlüsse des Vorstandes der Jugendabteilung bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
7. Der Jugendleiter legt den Organisationsplan fest und erstellt einen Jahresplan. Er befindet über die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel und ist verantwortlicher Empfänger der öffentlichen Zuschüsse für jugendfördernde und jugendpflegerische Maßnahmen.

§ 7 Gemeinnützigkeit

1. Die Jugendabteilung des MV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Sie erstrebt keinen Gewinn. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel dürfen nur für jugendordnungsgemäße Zwecke verwendet werden. Einzelmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Jugendabteilung oder des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Jugendabteilung wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 8 Auflösung der Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei einer eigens dafür einberufenen Jugendversammlung aufgelöst werden und der Mitgliederversammlung des MV zur endgültigen Bestätigung vorgeschlagen werden.
2. Aufhebung oder Auflösung der Jugendabteilung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, ist das Vermögen der Jugendabteilung mit sämtlichen Akten dem Hauptverein zur treuhänderischen Verwahrung einer etwaigen späteren Neugründung einer dem Zweck dieser Satzung erfüllenden Jugendorganisation zu übergeben.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bei einer ordnungsgemäß geladenen Jugendversammlung geändert werden. Eine Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des MV.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Patronat

Die Jugendabteilung steht unter dem Patronat des MV. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Jugendabteilung bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch die Organe des MV.

Der MV verpflichtet sich, das Patronat so auszuüben, dass die Selbstständigkeit der Jugendabteilung in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die satzungsgemäße Verwendung der ihr zufließenden Mitteln jederzeit uneingeschränkt gewährleistet bleiben.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung soll Basis einer eigenverantwortlichen Jugendarbeit sein. Sie bietet den Jugendlichen des Musikverein „Siegklang“ Meindorf 1969 e.V. die Möglichkeit, unter Beachtung der demokratischen Spielregeln, sich am Vereinsgeschehen aktiv zu beteiligen und ist somit Übungsfeld praktischer Demokratie.

Diese Jugendordnung wurde am 23.04.2010 von den jugendlichen Mitgliedern des Musikverein „Siegklang“ Meindorf 1969 e.V. beschlossen und von den Mitgliedern des MV in der Mitgliederversammlung am 21.03.2010 genehmigt. Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Musikvereins.

Sankt Augustin, 23.04.2010

Für die Jugendabteilung:

Jugendleiter/in

stellv. Jugendleiter/in

Für den Musikverein „Siegklang“ Meindorf 1969 e.V.:

1. Vorsitzender/in

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

1. Kassierer/in